

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.**

Ueber eine Quelle der römischrechtlichen Texte bei Hinkmar von Rheims.

Von **Max Conrat** (Cohn).

Kein Autor des früheren Mittelalters bedient sich der Texte des römischen Rechts in dem Masse, wie Hinkmar von Rheims¹. Diese Erscheinung hat längst die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt², ohne dass sie jedoch eine abschliessende Darstellung und Beurtheilung erfahren hätte³. Die Vorbedingung hierzu ist die Feststellung der Quellen bzw. etwaiger Zwischenquellen, aus welchen Hinkmar sein römisches Recht geschöpft hat. In ersterer Hinsicht ist es bekannt, dass die Erwähnungen römischen Rechts bei Hinkmar auf den fränkischen Quellenkreis zurückgehen: es bildet denselben das westgothisch-römische Gesetzbuch, das sogenannte Breviar, welches insbesondere einen Auszug aus dem Codex Theodosianus, dazu noch einen solchen aus Novellen, dem Gajus und den Sentenzen des Paulus überliefert, sowie das vollständige oder wenigstens — im Verhältniss zum Breviar — vervollständigte 16. Buch des Codex Theodosianus. Hierzu tritt dann noch von der Justinianischen Codification der unter dem Namen Epitome Iuliani bekannte Novellenauszug⁴.

1) Seine Werke benutze ich in der Ausgabe von Sirmond (Opp. I, II; Paris 1645). Aus der Zahl der von Hinkmar herrührenden Schriften, die bei Sirmond fehlen, bieten Texte römischen Rechts die sog. Rotula und die Admonitio, sowie ein damit in Verbindung stehendes Schreiben an Karl (vgl. Schrörs, Hinkmar, Erzbisch. v. Rheims S. 301 u. 302), welche ich in der Concilienausgabe von Harduin (V, 1347 ff. 1353 ff. 1357 ff.) benutze. 2) Vgl. insbesondere von Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter II², 280 — 283. 484. 485; Schrörs a. d. N. 1 a. O. S. 409 ff.; meine Gesch. d. Quellen I, 22—25. 88. 629 (zu S. 88 N. 1). 3) Auch ein vollständiges Register liegt nicht vor, da, wie sich mir nunmehr ergibt, auch das zuletzt veröffentlichte (Gesch. d. Quellen I, 23—25 in den Noten) nicht ohne Lücken ist. 4) Es sei noch erwähnt, dass eine Anzahl Texte der Justinianischen Codification durch das Commonitorium Gregors I. (Reg. XIII, 50 nach der Monumentenausgabe) vermittelt ist. Die von Hinkmar erwähnten Texte der Lex Dei sind ihm durch den

Die folgenden Zeilen stellen sich dann die Aufgabe, die Frage zu untersuchen, welcher Zwischenquelle, im Falle eine solche vorliegt, der Verfasser sich bei Benutzung von Texten aus dem 16. Buche des Codex Theodosianus bedient hat. Wenn dieses Unternehmen an und für sich nicht bedeutend ist, so kommt doch in Betracht, dass die folgende Inangriffnahme desselben zugleich die Lösung der Aufgabe enthält und somit eine Basis bietet für Quellenuntersuchungen mit Bezug auf Rechtsdenkmäler des 9. Jh., deren Entstehungsverhältnisse denjenigen von Hinkmars Schriften verwandt sind¹.

Der Schriftsteller benutzt die folgenden Constitutionen aus dem 16. Buche des Codex Theodosianus (C. Th.):

(Tit.) 1: (const.) 2 (I, 336 und 337)².

2: 8 (II, 318 und 319). 12 (II, 325; Hard.³ V, 1347; Hard. V, 1356).

16 (II, 319; Hard. V, 1357). 23 (II, 325). 26 (II, 319).

29 (II, 319). 30 (II, 319). 31 (II, 319). 34 (II, 320).

35 (II, 710). 38 (II, 328). 41 (II, 326 und 785).

44 (I, 718 und 719; II, 786). 47 (II, 327; Hard. V, 1357).

4: 2 (I, 337).

5: 1 (I, 337). 6 (I, 337). 60 (I, 337 und 338). 62 (I, 337).

11: 1 (I, 1 und 2).

Es sind dieses Texte, welche zu einem kleinen Theil auch dem westgothisch-römischen Gesetzbuch, dem Breviar (Br.), angehören (16, 2, 12 = Br. C. Th. 16, 1, 2; 16, 2, 23 = Br. C. Th. 16, 1, 3; 16, 2, 35 = Br. C. Th. 16, 1, 4; 16, 2, 44 = 16, 1, 6), und der Schriftsteller bedient sich mit Bezug auf dieselben mehrfach der im Breviar den Legaltext begleitenden Interpretation (Br. C. Th. 16, 1, 2 [II, 325; Hard. V, 1347 und 1356]; Br. C. Th. 16, 1, 3 [II, 325]; Br. C. Th. 16, 1, 6 [I, 718 und 719; II, 786]).

Für eine kleine Zahl der bezeichneten Texte ergibt sich eine Zwischenquelle aus der folgenden Betrachtung.

Appendix der Epitome Iuliani bekannt geworden (vgl. Mommsen, Coll. libr. iuris antei. III, 112 u. 120). 1) Die Frage ist bereits gestellt und in dem Sinne der folgenden Erörterung beantwortet in Gesch. d. Quellen I, 256 u. insbes. N. 2. Die Behandlung ist hier aber eine durchaus summarische und nicht ganz erschöpfend. Auch habe ich inzwischen die Sammlung, welche die Quelle des Hinkmar enthält, in dem Cod. Phillips (jetzt Cod. Berol.) einzusehen Gelegenheit gehabt, mit Ausnahme der Blätter, welche im Cod. Reg. Suec. 1283 erhalten sind, die ich aber — nach der Beschreibung bei Haenel, Lex Romana Visigothorum — hier als integrierenden Bestandtheil des Cod. Phillips behandle. 2) Opp. ed. Sirmond. 3) Acta Conciliorum.

In der Schrift Hinkmars *De praedestinatione* werden an einer Stelle und hinter einander 4 aus der Zahl der oben verzeichneten Constitutionen ausgeschrieben (16, 1, 2; 16, 4, 2; 16, 5, 6 und 62 [I, 336 und 337]). Es begegnet hier dieselbe aus verschiedenen Titeln mit zahlreichen Constitutionen getroffene Auswahl von Texten, die im Breviar fehlen, sodann dieselbe Citierweise, Angabe des 16. Buchs, der Titelrubrik und Inscription der Constitution, schliesslich dieselbe Reihenfolge, — sogar im Wesentlichen die gleiche Art der Verknüpfung der Texte, — welcher wir im 54. Capitel der sogenannten Quesnel'schen Sammlung begegnen¹. Zieht man dazu in Betracht, dass Hinkmar nirgends sonst die Rubrik namhaft macht, wie sich auch den erwähnten Texten unmittelbar eine in anderer Weise citierte Constitution anschliesst², so wird man an der Vermittlung der 4 Gesetze durch die Quesnel'sche Sammlung, welche aus dem vollständigen Codex Theodosianus schöpfen konnte, nicht zweifeln dürfen³.

Bezüglich der übrigen Texte wird sich schwerlich streiten lassen, dass Hinkmar dieselben, wenn auch nicht nothwendig dem Gesetzbuch, so doch immerhin einer den *Decimus sextus liber Theodosianae legis* darstellenden Ueberlieferung entlehnt hat. Denn der Schriftsteller bezeichnet mehrfach das 16. Buch als Quelle seiner Texte⁴, wie dieses von ihm auch, obschon in verschiedenen Bezeichnungen (II, 672 *Liber XVI. legis Romanae*; II, 218 *Sextus decimus liber legum*), als der Sitz der kaiserlichen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten namhaft gemacht wird⁵. Tritt man aber der Frage näher, ob das Gesetzbuch oder eine Zwischenquelle der bezeichneten Art benutzt ist, so bietet der Umstand, dass die von Hinkmar verwendeten Texte bald ausschliesslich dem echten Codex Theodosianus,

1) Ed. (Venet. 1757; Appendix ad S. Leonis M. Opera [III]) p. 393.

2) In libro decimo sexto Theodosianae legis capite quarto (I, 337 u. 338).

3) Direct oder indirect, insofern unmittelbar aus einer von der Quesnel'schen abhängigen Sammlung geschöpft sein könnte (vgl. Gesch. d. Quellen I, 145).

4) Es heisst (II, 320) nach Aufzählung einer Reihe von Texten (16, 2, 8. 16. 26. 29. 30. 31. 34): 'sed scio sapientiam vestram ex iis, quae de decimo sexto libro Theodosianae legis sunt posita debere comprehendere plura'. Vgl. ferner die N. 2 angeführte Stelle. 5) II, 672 'Lege librum XVI. legis Romanae, lege decreta Damasi, percurrere Leonis epistolas, et ceterorum pontificum de diversis conciliis ad imperatores transmissas: revolve Augustorum edicta de haereticis ad petitionem pontificum promulgata, scrutare Caesarum nostrorum capitula, et invenies quantum profuerit atque prosit legum severitas, non solum ecclesiasticae lenitati, verum totius Christianitatis optandae paci et colendae tranquillitati'.

bald auch dem Breviar angehören, und in diesem Falle zum Theil mit der dem letzteren eigenen Interpretation aufgeführt werden, keinen weiteren Anhalt für die Annahme eines eigenthümlich gestalteten Mittelgliedes: Hinkmar könnte aus dem Breviar und einem selbstständig überlieferten Liber decimus sextus Theodosianae legis geschöpft haben oder — was noch einleuchtender erscheint — aus einem um Constitutionen des 16. Buchs vermehrten Breviar, wie uns dergleichen die Ueberlieferung des westgothisch-römischen Gesetzbuchs erhalten hat¹. Dagegen fehlt es in der That nicht an einem Umstand, welcher auf die Benutzung einer solchen durchaus eigenartigen Zwischenquelle hinweist.

Es finden sich bei Hinkmar unter der Zahl der mit Inscription citierten Constitutionen mehrere, welche eine falsche Inscription haben, und zwar gilt das sowohl von solchen, welche ausschliesslich dem Codex Theodosianus angehören, wie von Constitutionen des Breviars. Sämmtlich gehören sie dem zweiten Titel an, welcher im Breviar den ersten bildet. Ich habe dabei nicht Abweichungen von der Ueberlieferung im Auge, welche sich am füglichsten mit der Annahme fehlerhafter Auflösung eines in Abkürzung geschriebenen Kaisernamens, sei es schon in der von Hinkmar benutzten Quelle, sei es erst durch Hinkmar, erklären lassen². Es handelt sich vielmehr darum, dass Hinkmar unter den dem 16. Buche des Codex Theodosianus angehörigen Constitutionen eine Anzahl mit Inscriptionen auführt, die zu den authentischen durchaus keinen Bezug haben, während sie wohl zu andern Constitutionen passen: man könnte darum auch die fehlerhafte Setzung der Inscriptionen bei Hinkmar³, von welcher hier die Rede ist,

1) Vgl. Gesch. d. Quellen I, 144. 2) 16, 2, 8 wird statt dem Constantius dem Constantinus magnus zugeschrieben (II, 318 u. 319). Ebenso demselben Kaiser 16, 2, 12 (Br. C. Th. 16, 1, 2), statt Constantius und Constans (II, 325, nach der Hard. V, 1335 ergänzten Lesung) (vgl. jedoch S. 353 N. 2). Ein Fehler anderer Art liegt vor, wenn 16, 2, 41 mit den Worten 'Item idem' auf den unmittelbar zuvor genannten Theodosius christianissimus imperator, Theodosius den Grossen, hinweist, während die Constitution von Theodosius II. und Honorius herrührt. Letzterer wird auch an einer anderen Stelle mit genannt (II, 326 und 785). 3) Gewiss ist die Versetzung dem Hinkmar selbst eigenthümlich. Die Erklärung des Sachverhalts aus einem Druckerversehen oder mit der Annahme einer Interpolation von Seiten des Herausgebers ist völlig unzulässig. Aber auch, dass nicht Hinkmar selbst, sondern erst die vom Herausgeber benutzte Hs. in Folge eines Versehens des Abschreibers die Versetzungen hatte, darf für ausgeschlossen gelten, und ist geradezu unmöglich, wenn — wie dies mehrfach der Fall ist — die fehlerhafte In-

als eine Versetzung von Inscriptionen charakterisieren. Es handelt sich um die folgenden Inscriptionen, denen ich zur Rechten die authentische Inscription gegenüberstelle. Ich halte hierbei Constitutionen, die ausschliesslich im echten Codex Theodosianus stehen, und solche, die auch im Breviar vorkommen, auseinander.

Codex Theodosianus:

16, 2, 16.

Constantius (quoque, licet Idem AA. (Constantius Arrianus fuerit¹⁾) et Constans et Iulianus: cf. const. 14 u. (II, 319). 10).

16, 2, 26.

Valentinianus et Valens (II, 319). Idem AAA. (Gratianus Valentinianus et Theodosius: cf. const. 25).

16, 2, 47.

Honorius et Theodosius (in lege data ecclesiae scribunt) Idem A. et C. (Theodosius A. et Valentinianus C.: cf. (Hard. V, 1357) (in edicto const. 46). Honorii et Theodosii manifestatur . . . in eodem edicto demonstrant dicentes [II, 327]).

Breviar:

16, 1, 2 (= C. Th. 16, 2, 12²).

Gratianus Valentinianus et Constantius et Constans. Theodosius (constituerunt) (Hard. V, 1347) (sanctione legis Gratiani Valentiniani et Theodosii [Hard. V, 1356]).

16, 1, 4 (= C. Th. 16, 2, 35).

Valens Gratianus et Valentinianus (II, 710). Arcadius et Honorius.

16, 1, 6 (= C. Th. 16, 2, 44).

Valens Gratianus et Valentinianus (II, 786). Honorius et Theodosius.

scribierung an mehreren und völlig getrennten Stellen der Hinkmarschen Schriften wiederkehrt. 1) Um dieses Zusatzes willen darf man annehmen, dass Hinkmar, wenn er an einer anderen Stelle die gleiche Constitution namhaft macht, in der Inscription statt Constantinus et Constans, wie Hard. V, 1357 liest, vielmehr Constantius et Constans geschrieben haben wird. 2) Derselbe Text wird an einer dritten Stelle dem Constantinus zugeschrieben (vgl. S. 352 N. 2). Sollte hier etwa eine Interpolation vorliegen? Die Ausgabe von Sirmond (II, 325) ergiebt keine Inscription.

Betrachtet man dann zunächst die Versetzungen in den drei Constitutionen des echten Codex Theodosianus, so ergibt sich in dem Punkte Uebereinstimmung, dass bei Hinkmar statt des die authentische Inscription bildenden Pronomens Iidem (Idem), welches den Hinweis auf eine voranstehende Inscription enthält, gerade nicht die letztere, sondern die für eine andere Constitution passende, aber nicht in Bezug genommene verwendet ist. Es liegt dann auf der Hand, dass diese Erscheinung sich sehr einfach erklären würde, wenn in der vom Verfasser benutzten das 16. Buch des Codex Theodosianus darstellenden Ueberlieferung die von Hinkmar verwendeten Texte mit der authentischen Inscription Iidem (idem) im Anschluss an Constitutionen aufgenommen waren, welche die von Hinkmar verzeichneten Inscriptionen besaßen. Bezüglich der Versetzungen in den drei Texten des Breviars ist der Sachverhalt nicht der gleiche: denn dieselben führen im Breviar, wie oben gezeigt ist, nicht das Pronomen Iidem, sondern vielmehr die Namen der constituierenden Kaiser. Nimmt man daher an, dass Hinkmar die drei Constitutionen dem Breviar entlehnt hat, so fehlt die Möglichkeit, die beregte Versetzung der Inscriptionen aus der Annahme eines Thatbestandes herzuleiten, welcher die entsprechende Erscheinung mit Bezug auf die dem Codex Theodosianus entlehnten Texte so einfach zu erklären geeignet ist. Hingegen kommt in Betracht, dass die drei Constitutionen, welche im Breviar die Namen der constituierenden Kaiser tragen, im echten Codex Theodosianus mit Iidem (Idem) überschrieben sind. Wenn daher Hinkmar auch diese Texte aus einer das 16. Buch in der Gestalt des echten Codex Theodosianus darstellenden Ueberlieferung geschöpft hätte, wäre eine Erklärung der beregten Versetzung aus der Supposition einer eigenartigen Reihenfolge bezw. Auswahl möglich.

Giebt es eine, sämmtliche von Hinkmar benutzte Constitutionen, soweit sie hier in Frage stehen, umfassende, das 16. Buch des Codex Theodosianus darstellende Ueberlieferung? Giebt es eine Ueberlieferung dieser Art, aus deren Benutzung die Inscriptionenversetzung mit Bezug auf die drei dem echten Codex Theodosianus eigenthümlichen Texte in der obigen Weise sich erklären lässt? Ist dann endlich eine Ueberlieferung, welche den bezeichneten Ansprüchen genügt, zugleich auch im Stande, durch ihre eigenthümliche Gestaltung die beregte Versetzung der Inscriptionen in den drei Constitutionen, welche im Breviar vorkommen, zu erklären? In der That bildet eine solche einen Theil

der Sammlung des Cod. S. German. 366 und Phillips 1741. Dann aber darf man gewiss in ihr die Zwischenquelle erblicken, auf welche die in Frage stehenden Erwähnungen von Texten des Decimus sextus liber Theodosianae legis zurückgehen.

Es enthält die genannte Sammlung¹, welche in den beiden verzeichneten Handschriften, dem Cod. S. German. 366, jetzigen Cod. Paris. Lat. 12445, und dem Cod. Phillips 1741, jetzigen Cod. Berol. 82², vorliegt, unter der Ueberschrift Incipit Liber XVI. einen Auszug aus dem 16. Buche des echten Codex Theodosianus, mit einem Anhang, in 14 durch fortlaufende Ziffern kenntlich gemachten Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte werden in der Reihenfolge des Gesetzbuchs von Constitutionen aus je einem Titel gebildet, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der dritte Titel nicht ausgezogen ist. Der Mehrzahl nach sind die ausgezogenen Constitutionen, welche im Wesentlichen die Reihenfolge der Vorlage innehalten, nur im echten Codex Theodosianus vertreten. Sehr bemerkenswerth ist dann aber, dass der zweite Titel zweimal in verschiedenen Reihen aufgenommen ist. Beide Reihen sind dann zwar dem echten Codex Theodosianus entlehnt, da in beiden die demselben eigenthümlichen Inscriptionen, nicht diejenigen des Breviars, wo diese abweichen, auftreten; jedoch enthält die erste, den zweiten Abschnitt bildende Reihe lediglich Constitutionen, welche zugleich im Breviar stehen, und neben dem Legaltext auch die Interpretation, während die zweite, den dritten Abschnitt darstellende längere Reihe ausschliesslich Texte bietet, die dem Breviar fremd sind, und zum Schluss die eine aus dem vierten Titel aufgenommene Constitution (2). Auf die sich danach ergebenden 10 Abschnitte folgen dann in den weiteren 4 Abschnitten die ersten 7 Sirmondischen Constitutionen, an deren letzte, im letzten 14. Abschnitt, sich noch eine Reihe von Texten aus dem Breviar mit der Interpretation desselben anschliesst.

Aus einer Vergleichung des Inhalts der Sammlung³,

1) Vgl. Haenel, a. a. O. p. LXXXV u. LXXXVI; Gesch. d. Quellen I, 255 u. 256. 2) Nach letzterem wird die Sammlung im Texte beschrieben. 3) Ich gebe hiermit eine Inhaltsangabe der Sammlung:

I *Rubr.* 1. 16, 1, 2. 3.
 II *Rubr.* 2. 16, 2, 2. 12. 23. 35. 39. 44 cum interpret. Brev. (es fehlt jedoch 'Haec lex interpr. non indig.' zu const. 39).
 III 16, 2, 1—4. 8. 10. 14. 16. *Rubr.* 2. 19 ('Impp. Valentinianus et Valens'). 20. 26. 29. 30. 31. 34. 36. 38. 40. 41. 47. — *Rubr.* 4. 16, 4, 2 ('Imppp. Valentinianus Theodosius et Archadius').

welche in der That eine Ueberlieferung des Liber XVI darbietet, wie angekündigt, ergibt sich dann, dass die von Hinkmar erwähnten Texte des 16. Buchs, soweit sie hier in Frage kommen¹, sämmtlich in der Sammlung wiederkehren. Es zeigt sich ferner, dass die Constitutionen, soweit sie ausschliesslich dem echten Codex Theodosianus angehören, mit ihrem Iidem (Idem) auf vorangehende, wenn auch nicht unmittelbar voranstehende Constitutionen — denn auch letztere haben zum Teil ein Iidem (Idem) — hinweisen, welche die von Hinkmar verwendeten Inscriptionen führen (16, 2, 16 auf 16, 2, 10; 16, 2, 26 auf 16, 2, 20; 16, 2, 47 auf 16, 2, 40). Es erklärt sich aber auch aus einer Benutzung unserer Ueberlieferung die auffallende Erscheinung bezüglich der drei im Breviar überlieferten Constitutionen, und zwar in der That auf die oben supponierte Weise: denn diese Texte führen entsprechend der Inscriptur im Codex Theodosianus, aus welchem sie in die Sammlung aufgenommen sind, die Inscription Iidem (Idem) und weisen dann nach der Reihenfolge des Auszugs auf vorstehende Inscriptionen hin, welche die von Hinkmar gebrauchten sind (16, 2, 12 [Br. 16, 1, 2] auf 16, 1, 2; 16, 2, 35 [16, 1, 4] auf 16, 2, 23; 16, 2, 44 [16, 1, 6] auf 16, 2, 23).

Ich glaube nicht, dass es weiterer Momente bedarf, um die Annahme der Abhängigkeit Hinkmars von einer Ueberlieferung des 16. Buchs, wie sie in der Sammlung des Cod. S. German. 366 und Cod. Phillips. 1741 vorliegt, zu stützen. Immerhin gebricht es an solchen Momenten doch nicht völlig. Denn wenn eine Constitution des fünften

-
- III 16, 5, 1. 4. 51. 52. 53. 60. 59. 63.
 - V 16, 6, 4 ('Valentinianus et Valens AA.').
 - VI 16, 7, 3 ('Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodosius AAA.') 1.
 - VII 16, 8, 1. 5 (*in fine* 'cons. expt. non eget'). 7 (*in fine*: 'cons. expt. non eget'). 6. 16 (*in fine*: 'cons. expt. non eget'). 27. 28.
 - VIII 16, 9, 1 cum interpret. Brev. 2. 5.
 - VIII 16, 10, 10 ('Constantinus').
 - X 16, 11, 1 (ohne interpr.). 2 u. 3 cum interpret. Brev.
 - XI *Rubr. De episcopali iudicio.* Const. Sirm. 1, 2, 3.
 - XII Const. Sirm. 4, 5.
 - XIII Const. Sirm. 6.
 - XIII Const. Sirm. 7. — Br. C. Th. 9, 1, 1. 3. 4. 5 cum interpret. — *ex interpretatione legis Martiani* Br. Nov. Mart. 1 interpret. — Br. C. Th. 9, 1, 6—11 cum interpret. — *ex lege Theodosiani libri.* Brev. C. Th. 1, 1, 1 u. 2 cum interpret. — Br. Nov. Val. 12 interpret. (nicht diejenige des Brev.) zu pr. — § 7 und ebensoviel vom Legaltex.

1) Nämlich mit Abrechnung derer, welche Hinkmar aus der Quesnellschen Sammlung schöpft. Von diesen vier fehlen allerdings 16, 5, 6 u. 62.

Titels (1) mit den Worten 'in libro decimo sexto Theodosianae legis capite quarto' (vergl. S. 351 N. 2) ins vierte Capitel versetzt wird, so trifft diese Zuschreibung gerade für den Auszug unserer Sammlung zu, in welcher der vierte Abschnitt Constitutionen des fünften Titels, wozu auch die citierte gehört, enthält. Und wenn Hinkmar einmal eine Anzahl Constitutionen in einer Reihenfolge aufführt, der wir in jener Ueberlieferung begegnen¹, so geht dies offenbar gleichfalls auf die Benutzung derselben zurück².

1) Die Reihe C. Th. 16, 2, 26. 29. 30. 31. 34 findet sich Opp. II, 319 u. 320 und im dritten Abschnitt der Sammlung. 2) Auch zahlreiche sonstige Erwähnungen von Constitutionen des Codex Theodosianus und aus Paulus Sentenzen, sämtlich Texten, welche im Breviar vorkommen und vielfach mit den Worten der Interpretatio aufgeführt werden, begegnen im 14. Abschnitt der Sammlung (vgl. S. 355 N. 3 [S. 356]) oder, wenn nicht dort, so doch in den Anhängen der Sammlung nach Cod. S. German; (vgl. Haenel a. a. O. p. LXXXVI N. 391). Nur eine kleine Zahl (etwa Br. C. Th. 1, 1, 3; 3, 10, 1; 9, 19, 1. — Br. Paul. 5, 4, 12; 5, 5, 2. 3. 9. 5, 17, 6; 5, 18, 11; 5, 27, 1) kehrt dort nicht wieder.
